

白隠禅会ドイツ

HAKUIN-ZEN-GEMEINSCHAFT DEUTSCHLAND e.V.

Mitglied der Deutschen Buddhistischen Union (DBU)

Burggasse 15 • 86424 Dinkelscherben

---

# Satzung

---

Bankverbindung: GLS Bank Konto-Nr. 7011 622 800 (BLZ 430 609 67)

Der Verein ist vom Finanzamt Augsburg als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, steuerwirksame Spendenquittungen auszustellen.

Amtsgericht Registergericht Augsburg VR 2206



## **Satzung**

Der Hakuin Zen Gemeinschaft Deutschland e.V. gemäß der Satzungsänderung vom 06. Juni 2007.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Hakuin Zen Gemeinschaft Deutschland e.V.“

- (1) Sitz des Vereins ist Dinkelscherben.
- (2) Er wird in das Vereinsregister in Augsburg eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, Buddhismus, insbesondere Zenbuddhismus in Form der Traditionslinie von Hozumi Gensho Roshi (Rinzai-Zen der Myoshinji-Linie) zu fördern und für jeden zugänglich zu machen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.
- (3) Er ist unabhängig und zu politischer Neutralität verpflichtet.
- (4) Das spirituelle Zentrum des Vereins ist der Zen-Tempel „Bodaisan Shoboji“ in Dinkelscherben. Der Verein unterstützt die ihm angeschlossenen regionalen Zen-Übungsstätten (Dojo, Zenkreise) in Deutschland.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Bereitstellung und Unterhaltung zweckdienlicher Räumlichkeiten für Meditation und zenbuddhistisches Gemeinschaftsleben.
  - b) Einladung authentischer Meister und Lehrer zur Unterrichtung des Dharma.
  - c) Regelmäßige Veranstaltungen, wie z. B.: Meditationen, Exerzitien, religiöse Feiern und Zeremonien, Vorträge, Seminare und Kurse, Gemeinschaftsabende, Buddhistischen Religionsunterricht für Kinder und Erwachsene.
  - d) Seelsorgerische Betreuung für Hilfesuchende (u. a. Krankenbesuche und Sterbebegleitung).
  - e) Der Verein kann einen Sozialfond unterhalten, um in Not geratene Menschen unterstützen zu können. Dabei sind die Bestimmungen der Abgabenordnung über Mildtätigkeit zu beachten.
  - f) Kontakt zu anderen Vereinen, Religionsgemeinschaften, Schulen, Universitäten usw. im In- und Ausland auf der Grundlage von Verständnis und Toleranz.
  - g) Mitarbeit in anderen Vereinigungen (Körperschaften), die unseren Vereinszweck unterstützen oder/und gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Insbesondere Mitgliedschaft in überregionalen Vereinigungen, die der Förderung der Religion, der Völkerverständigung und dem Frieden in der Welt dienen.
  - h) Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Schriften und anderem Informationsmaterial.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und haben bei öffentlichen Veranstaltungen unseres Vereins freien Zutritt.
- (4) Ordentliche Mitglieder
  - sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
  - haben das aktive und das passive Wahlrecht.
  - fördern die Vereinsziele in besonderem Maße.
- (5) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Interessen des Vereins fördern. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Nur ordentliche und Ehrenmitglieder haben das passive Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Gemeinschaftsrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Hausordnung ist zu beachten. Mitglieder und Teilnehmer haben alle den Unterricht oder den Übungsablauf betreffende Anordnungen der Lehrkräfte zu befolgen.
- (5) Mitglieder und Teilnehmer sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Erlaubnis der Lehrkräfte ihre erlernten Techniken und Kenntnisse an Dritte weiterzugeben.
- (6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Verlöschen des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

#### § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung beim Gemeinschaftsrat einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Änderung des Mitgliederstatus ist beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluß.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist ein Austritt zum Jahresende mit einer Kündigung bis spätestens zum 30. September einzuhalten.
- (5) Der Ausschluß erfolgt:
  - a) wenn das Mitglied, ohne schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes, länger als 12 Monate nicht mehr an den Aktivitäten des Vereins teilnimmt.
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
  - c) aufgrund unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

- (6) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen Berufung beim Gemeinschaftsrat eingelegt werden. Die Entscheidung des Rates über den Einspruch ist endgültig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Rückforderung von Geld- und Sachwerten, die an das Mitglied ausgeliehen wurden. Dies gilt auch für ausstehende Mitgliedsbeiträge. Eine Rückgewährung von Spenden eines ausscheidenden Mitglieds an dieses ist ausgeschlossen.

## § 7 Finanzen

- (1) Die Frage der Finanzierung (Aufnahmegebühr, Beiträge etc.) wird von der Mitgliederversammlung geregelt. Die Quellen der Mittel des Vereins sind vorzugsweise Spenden der Mitglieder und Dritter.
- (2) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins dienen stets und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und religiösen Zwecken und Zielen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Gemeinschaftsrat hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber teilweise und zeitweise zu erlassen oder zu stunden.
- (4) Der Beitrag ist monatlich bis zum 10. des Monats zu entrichten. Falls ein Jahresbeitrag erhoben wird, ist dieser bis zum 1.4. des Kalenderjahres zu entrichten.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Gemeinschaftsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften sind sowohl die Vorsitzenden als auch der Geschäftsführer bevollmächtigt. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 3.000 € belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Gemeinschaftsrates.
- (5) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Eine Haftung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin für die Rechtsgeschäfte ist ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

- (7) Der Schriftführer führt bei Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (9) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. oder 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
- (10) Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§ 10 Der Gemeinschaftsrat**

- (1) Dem Gemeinschaftsrat gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, ordentliche Mitglieder an. § 9 (10) gilt entsprechend.
- (2) Der Gemeinschaftsrat berät den Vorstand bei wichtigen Angelegenheiten, er ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Für die Einberufung und Beschlußfassung gilt § 9 entsprechend.
- (4) Bei Ausscheiden eines Ratsmitgliedes gilt § 9 (11) entsprechend.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Absatz 2 gilt dann entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Gemeinschaftsrates. Für Geschäftsführer, Schatzmeister und Schriftführer können (nicht im Vorstand vertretene) Vertreter gewählt werden.
- (2) Die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
- (4) Aufstellung des Haushaltsplanes, Festsetzung von Beiträgen, Regelung der Finanzen.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten, sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (7) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können schriftlich ihre Stimme vollgültig zu den Punkten der Tagesordnung abgeben. Bei wichtigen Angelegenheiten ist dies sogar erwünscht.
- (4) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Absatz 6 gilt entsprechend.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes, des Gemeinschaftsrates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 16 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Buddhistische Union e. V. (DBU) (Geschäftsstelle: Amalienstraße 71, 80799 München), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen**

- (1) Die Spirituelle Leitung erhält lebenslanges Wohn- und Nutzungsrecht im Zen-Tempel Bodaisan Shoboji in Dinkelscherben.